Stadt Heidelberg

Drucksache:

0090/2022/IV

Datum

14.06.2022

Federführung

Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Auslegung der geplanten Neufassung der Baumschutzsatzung

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|--|-----------------|-------------|-----------------------|--------------|
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität | 11.05.2022 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität | 29.06.2022 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 20.07.2022 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Gemeinderat nehmen den zur Auslegung vorgesehenen Entwurf der Neufassung der Baumschutzsatzung (Anlage 01) nebst Begründung (Anlage 02) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|---|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| Durch die Neuaufnahme der Ersatzzahlungen bei Baumfällungen ist grundsätzlich von einer Steigerung der Einnahmen auszugehen. Der Umfang, der letztendlich zu einem Kostenersatz führt und damit die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen, ist allerdings nur bedingt prognostizierbar. | |
| Finanzierung: | |
| | |
| Folgekosten: | |
| keine | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Die Baumschutzsatzung wurde überarbeitet; vor Durchführung des vom Naturschutzgesetz geforderten Auslegungsverfahrens gibt die Verwaltung den Entwurf dem Ausschuss zur Kenntnis. Anschließend wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage vorlegen, mit der die Neufassung förmlich beschlossen wird.

Begründung:

Die Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Heidelberg wurde zuletzt 2005 geändert; zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten (Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg, Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, Antrag der Fraktionen Bunte Linke, DIE LINKE und Bündnis90/Grüne zur Änderung der Baumschutzsatzung) ist nun eine Neufassung geplant.

1. Neufassung Baumschutzsatzung: Was ändert sich inhaltlich?

Einzelheiten zu den vorgesehenen Änderungen nebst ausführlicher Begründung ergeben sich aus Anlage 02; die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

§ 1 – Schutzzweck und Geltungsbereich

Der Schutzzweck wird inhaltlich an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Der Wunsch des Gemeinderates, den Klimaschutz in den Schutzzweck aufzunehmen, findet Berücksichtigung. Der bisher in § 2 geregelte Geltungsbereich der Satzung wird auf alle städtischen Friedhöfe erweitert.

§ 2 – Schutzgegenstand

Bäume werden in Heidelberg weiterhin ab einem Stammumfang von 100 cm (in Höhe eines Meters über dem Erdboden) unter Schutz gestellt (bei Obstbäumen: ab 80 cm). Für mehrstämmig ausgebildete Bäume wird eine gesonderte Regelung im Satzungsentwurf aufgenommen (§ 2 Absatz 2 BSS).

§ 3 – Verbote

Die Verbote werden präzisiert und erweitert. Die Begrifflichkeiten "Wurzelbereich", "Kronentraufe" und "wesentliche Veränderung" werden definiert, um transparenter zu machen, welche Verhaltensweisen (nicht) zulässig sind.

§ 6 – Befreiungen

Die Befreiungstatbestände werden an § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angepasst. Eine (nicht abschließende) Aufzählung unzumutbarer Belastungen hilft betroffenen Bürgerinnen und Bürgern leichter einzuschätzen, in welchen Fällen eine Befreiung in Frage kommt.

§ 7 – Ersatzpflanzungen und § 8 – Ersatzzahlungen

Kommt es zu einer Bestandsminderung geschützter Bäume, wird geprüft, ob eine Ersatzpflanzung durchzuführen ist. Je nach Umständen des Einzelfalles kann künftig auch eine Ersatzzahlung angeordnet werden. Der ökologische Wert des geschützten Baumes fließt in die Entscheidung ein und wirkt sich auf den Umfang der Ersatzpflicht aus.

2. Ablauf des Auslegungs-Verfahrens

Die Neufassung der Baumschutzsatzung kann nicht direkt vom Gemeinderat beschlossen werden, da das Naturschutzgesetz Verfahrensvorschriften enthält, die (zuvor) zwingend einzuhalten sind. Bei jeglicher Änderung der Baumschutzsatzung ist Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, der Satzungsentwurf nebst Begründung zur Stellungnahme zuzuleiten; dies gilt außerdem für die anerkannten Naturschutzvereinigungen. Der Entwurf ist zusätzlich für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die in diesem Kontext vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden anschließend geprüft und der Entwurfstext sowie die Begründung zur Satzung bei Bedarf angepasst. Die Betroffenen werden über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Je nach Umfang der sich so ergebenden Änderungen wird das Auslegungsverfahren entweder wiederholt oder der Satzungsentwurf den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gremienbeteiligung und nächste Schritte

Diese Vorlage informiert den zuständigen Ausschuss vor Beginn des Auslegungsverfahrens über die geplante Neufassung der Baumschutzsatzung. Anschließend erstellt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat. Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

| Position | Bezeichnung | | |
|----------|--|--|--|
| 1 | Zunächst: 1 Monat Auslegung | | |
| 1.1 | Informationsvorlage im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (AKUM) am 29. Juni 2022 | | |
| 1.2 | 1.2 Nachbereitung: Arbeitsaufträge aus dem AKUM einarbeiten? | | |
| 1.3 | 1.3 Ankündigung der Auslegung im Stadtblatt | | |
| 1.4 | Auslegung (1 Monat); Einbindung der Träger öffentlicher Belange und der | | |
| | Naturschutzvereinigungen | | |
| 2 | Prüfung der Bedenken/Anregungen | | |
| 2.1 | Bedenken/Anregungen prüfen; Änderungsvorschläge einarbeiten | | |
| 2.2 | Ergebnis mitteilen | | |
| 2.3 | Bei wesentlichen Änderungen: Auslegung wiederholen | | |
| 3 | Nach der Sommerpause: Zweiter Gremienlauf | | |
| 3.1 | (Ergänzte) Beschlussvorlage im AKUM und im Gemeinderat | | |
| 3.2 | Bekanntmachung im Stadtblatt (danach: Inkrafttreten) | | |

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| SL 9 | + | Bewahrung des Charakters als Stadt im Grünen |
| UM 2 | + | Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima |
| UM 4 | | Klima- und Immissionsschutz vorantreiben |
| | | Begründung: Bäume tragen zur Reduzierung von CO ₂ bei, indem sie das klimaschädliche Treibhausgas in Sauerstoff umwandeln; sie kühlen bei Hitze die Umgebung, spenden Schatten und befeuchten die Luft. Der Schutz der Bäume im Stadtgebiet dient den oben genannten Zielen. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

| Ν | lummer: | Bezeichnung | |
|--|---------|---|--|
| | 01 | Neufassung der Baumschutzsatzung (Entwurf) | |
| 02 Begründung zur Neufassung der Baumschutzsatzung (Entw | | Begründung zur Neufassung der Baumschutzsatzung (Entwurf) | |